

67. Nach welchem Rechte richtet sich bei vermögensrechtlichen Gemeinschaften aus der Zeit vor 1900 die Klageberechtigung gegen Dritte?

V. Zivilsenat. Urt. v. 19. September 1903 i. S. B. (Bekl.) w. v. R.
u. Gen. (Kl.). Rep. V. 107/03.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der am 11. Mai 1892 verstorbene Vater der Klägerinnen hatte als Erbinnen hinterlassen seine Witwe und seine fünf Töchter, nämlich außer den vier Klägerinnen noch die an der Klage nicht beteiligte Frau v. B. Im Jahr 1893 oder 1894 verkaufte die Witwe eine zur ungeteilten Nachlassmasse gehörige Parzelle an den Beklagten, der das

Grundstück seitdem besaß. Bei der Erbteilungsverhandlung vom 6. November 1894 genehmigten die Töchter den Kaufvertrag und verpflichteten sich, diesen gemeinschaftlich mit ihrer Mutter zur Ausführung zu bringen. Die Mutter trat später, am 22. Mai 1900, ihre Rechte aus dem Kaufvertrag an ihre fünf Töchter gemeinschaftlich ab. Vier von den Töchtern klagten nun gegen den Beklagten auf Erfüllung des Kaufvertrages, mit dem Antrage, Zug um Zug gegen die Auflassung die bedungene Anzahlung an sie und an Frau v. B. gemeinschaftlich zu leisten und das Restkaufgeld für sie und Frau v. B. gemeinschaftlich eintragen zu lassen. Der Beklagte bestritt, daß die Klägerinnen ohne den Beitritt der Frau v. B. zur Klage legitimiert seien, wurde aber mit diesem Einwand in allen Instanzen enthört.

Aus den Gründen:

... „Ein Anspruch aus dem Nachlasse wird zwar nicht verfolgt; denn der Kaufvertrag, auf dessen Erfüllung geklagt wird, war nicht von dem Erblasser, sondern erst von dessen miterbender Witwe abgeschlossen und dann von den Töchtern als den übrigen Miterben genehmigt worden; aber er betraf ein Nachlassgrundstück, das im ungeteilten Miteigentum der Erben stand. Dem Beklagten als Käufer steht also nach dem maßgebenden preussischen Recht eine Gemeinschaft verkaufender Gesamteigentümer gegenüber, und es fragt sich, ob er sich gefallen zu lassen braucht, daß er nicht von allen diesen Miteigentümern, sondern nur von einigen derselben auf Erfüllung in Anspruch genommen wird, ob er nicht vielmehr verlangen darf, daß alle Miteigentümer, also, nachdem die Witwe ihre Rechte aus dem Kaufvertrag auf ihre fünf Töchter übertragen hat, wenigstens mit Einschluß der Frau v. B., an dem Prozesse teilnehmen, zumal da es sich um die Erfüllung eines zweiseitigen Vertrages handelt, den er nur Zug um Zug gegen Empfang der Gegenleistung, hier der Auflassung, die von allen Miteigentümern erklärt werden muß, seinerseits zu erfüllen braucht.

Darin war nun der Revision beizutreten, daß diese Frage, obgleich die Klage erst im Jahre 1900 erhoben ist, nicht nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches zu entscheiden ist, wie das Berufungsgericht angenommen hat. Es handelt sich um die Erfüllung eines Kaufvertrages, der im Jahre 1893 oder 1894, also vor dem

Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossen worden ist, und der Art. 170 Einf.-Ges. bestimmt, daß für ein Schuldverhältnis, das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches entstanden ist, die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben. Es bestimmen sich also der Inhalt, der Umfang und die Wirkungen eines unter der Herrschaft des alten Rechts entstandenen Schuldverhältnisses nach den Vorschriften des alten Rechts. Hierher gehört nun aber auch der Einfluß, den der Umstand übt, daß eine Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern an dem Schuldverhältnisse beteiligt ist. Die Frage, wer in solchem Falle die Rechte aus dem Schuldverhältnisse geltend zu machen und die Verpflichtungen aus demselben zu erfüllen, sowie in welchem Umfange dies zu geschehen habe, berührt unmittelbar den Inhalt, den Umfang und die Wirkungen des Schuldverhältnisses. In dieser Beziehung handelt es sich nicht um Tatsachen, die, wie die Motive zum Art. 103 des ersten Entwurfes (jetzt Art. 170) sich ausdrücken, erst unter der Herrschaft des neuen Rechts eingetreten und für das Schuldverhältnis bedeutsam geworden wären, sondern lediglich um die Rechtsfolgen eines Verhältnisses, in welchem das Schuldverhältnis selber entstanden ist. Auch steht nicht, wie in dem in den Entsch. des R.G.'s in Civild. Bd. 48 S. 19 entschiedenen Falle,

vgl. dazu Bd. 52 S. 262 und Seuffert, Archiv Bd. 58 Nr. 163, ein Erfüllungsgeschäft, d. h. die Art und Weise in Frage, wie — unter etwa veränderten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches — die aus dem Schuldverhältnis entstandenen Rechte und Verpflichtungen zur Ausführung gebracht werden sollen; das Erfüllungsgeschäft ist vielmehr dasselbe geblieben: Zahlung des Kaufpreises auf der einen und Auflassung des bereits übergebenen Grundstücks auf der anderen Seite; sondern es handelt sich lediglich darum, wozu der Kaufvertrag über ein im Gesamteigentum stehendes Grundstück die einzelnen Miteigentümer berechtigt und verpflichtet, also um das, was den Inhalt, den Umfang und die Wirkungen eines solchen Kaufgeschäfts ausmacht.

Wenn aber auch hiernach, abweichend von dem Berufungsurteil, altes Recht in Anwendung zu bringen war, so erwies sich doch auch nach dessen Bestimmungen (§§ 115. 10 ff. A.L.R. I. 17) die getroffene Entscheidung als richtig.“ . . .